

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 14. Juni 2010**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.09.2014

Geschäftszeichen:

I 11-1.15.10-30/12

Zulassungsnummer:

Z-15.10-279

Geltungsdauer

vom: **3. September 2014**

bis: **30. November 2014**

Antragsteller:

DW Systembau GmbH

Werk BRESPA Schneverdingen

Stockholmer Straße 1

29640 Schneverdingen

Zulassungsgegenstand:

Verwendung von Spannbeton-Hohlplatten

nach DIN EN 1168:2008-10 und DIN 1045-1:2008-08

System BRESPA

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-15.10-279 vom 14. Juni 2010, ergänzt durch den Bescheid vom 13. April 2011.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

Der Abschnitt 3.13 wird wie folgt ergänzt:

3.13 Passplatten

(1) Passplatten sind ausschließlich im Herstellwerk zu fertigen.

Die Randstege von Passplatten müssen bewehrt sein, der am Schnitt liegende Steg muss eine Vorspannung aufweisen. Eine nahezu symmetrische Anordnung der Vorspannung über die Plattenbreite ist einzuhalten.

Eine Passplatte muss mindestens drei Stege aufweisen. Bei Querschnitten mit Innenstegbreiten von mehr als 50 mm sind für Passplatten zwei Stege ausreichend.

(2) Die Passplatten sind durch einen Längsschnitt im Bereich der Hohlräume herzustellen. Dieser Längsschnitt ist über die gesamte Plattenhöhe zu führen. Ein Abbrechen des unteren Plattenspiegels darf nicht vorgenommen werden, um zusätzliche Beanspruchungen des unteren Plattenspiegels in Querrichtung zu vermeiden.

Der obere Plattenspiegel ist so auszubilden, dass eine Öffnung für das Vergießen der Fuge von mindestens 30 mm vorhanden ist. Der untere Plattenspiegel muss so geschnitten werden, dass eine Konsole mit mindestens 8 mm Länge entsteht. Die Mindesthöhe der Konsole darf 27 mm nicht unterschreiten. Die Maximallänge der Konsole ist entsprechend Tabelle 3 auszubilden.

Die Mindestbetondeckung des Spannstahls ist einzuhalten.

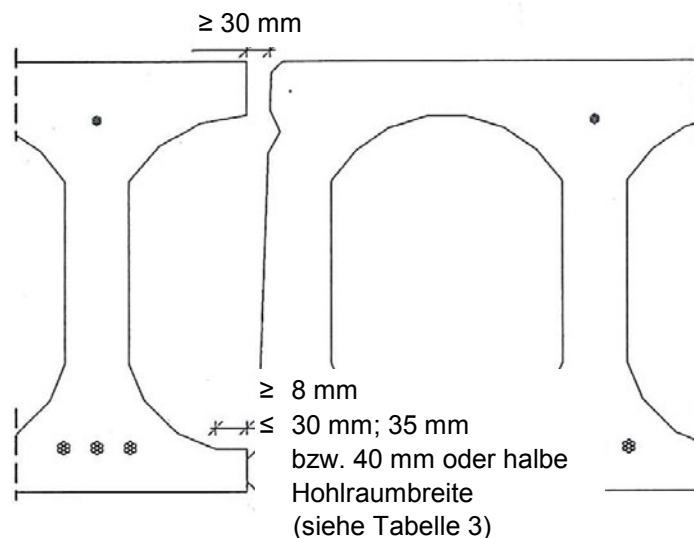


Tabelle 3: maximale Kraglänge des unteren Plattenspiegels

Querschnitt	maximale Kraglänge
V6/200-140; MV5/265-167	30 mm
MV4/320-220	35 mm
MV4/400-215	40 mm
A 120, A 150, A 180; A 200; A 220; A 265; A265-100; V8/160-105; V6/200-145	halbe Hohlraumbreite

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-15.10-279

Seite 3 von 3 | 3. September 2014

(4) Der statische Nachweis der Passplatten ist in jedem Fall zu erbringen.

Die zulässigen Fugenscherkräfte sind für Passplatten entsprechend den Festlegungen nach Tabelle 4 zu begrenzen.

Tabelle 4: Zulässige Fugenscherkräfte für Passplatten unter einfachen Einwirkungen

($\gamma_F = 1,0$)

Plattendicke h [cm]	12	15	16	18	20	22	26,5	32	40
zul V_k [kN/m]	10	13		16	18		23 ¹⁾	25	28
¹⁾ für den Querschnitt MV5/265-167 gilt: zul $V_k = 21$ kN/m									

(5) Aussparungen in den Passplatten und Bohrungen im Bereich der Hohlräume dürfen bei Hohlplatten hergestellt werden, wenn gewährleistet ist, dass die minimale Steganzahl nach 3.13(1) ohne Schwächung vorhanden ist. Außerdem ist die Aussparung statisch nachzuweisen, insbesondere ist die zulässige Querkzugspannung bei Aussparungen mit einer Breite > 15 cm durch geeignete Modelle nachzuweisen.

Es dürfen maximal zwei Passplatten im Deckenfeld nebeneinander angeordnet werden, wobei die geschnittenen Kanten nicht gegenüberliegend angeordnet werden dürfen.

Eine dreiseitige Auflagerung von Passplatten darf nicht vorgenommen werden.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt